



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

93. Jahrgang

Nr. 6

6. April 2000

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
31	Statut der Deutschen Bischofskonferenz	110	38	Einladung zur Chrisam-Messe	128
32	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften	121	39	Gründonnerstag in den Pfarreien	129
33	Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag	122	40	Aufruf zur Wahl der Bistums-KODA und Bekanntgabe der Wahltermine	130
34	Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte	123	41	Änderung der Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Pastoralreferenten/innen	130
35	Weiheproklamation	125	42	Kollekte für das Heilige Land 2000	131
36	Haushaltbeschluss der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2000	125	43	Gabe der Gefirmten	132
37	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2000	127	44	Kirche auf der Landesgartenschau	132
			45	Bewerbungen zur Ausbildung an der Fachakademie Mainz	133
			46	Altar gesucht	133
			47	Exerzitienangebote Dienstnachrichten	133 135

Die deutschen Bischöfe

31 Statut der Deutschen Bischofskonferenz

Kapitel I: Zusammensetzung und Organe

Artikel 1

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist der gemäß cc. 447–459 CIC bestehende Zusammenschluss der Bischöfe der Teilkirchen in Deutschland zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlass von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

(2) Die in c. 459 § 1 CIC geforderte Pflege der Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen verwirklicht die Deutsche Bischofskonferenz durch Mitteilung geeigneter Informationen sowie vor allem durch die Zusammenarbeit in pastoralen und liturgischen Fragen mit anderen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes sowie durch die Mitarbeit im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE).

Artikel 2

(1) Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind

- a) die Diözesanbischöfe,
- b) die Koadjutoren,
- c) die Diözesanadministratoren,
- d) die Weihbischöfe und die anderen Titularbischöfe, die ein besonderes, vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt im Konferenzgebiet bekleiden.

(2) Die Vorsteher anderer katholischer Rituskirchen eigenen Rechts und die diesen rechtlich Gleichgestellten, die im Konferenzgebiet ihren Sitz haben, sind beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Der Apostolische Nuntius in Deutschland wird zur Eröffnungssitzung der Vollversammlung eingeladen. Auf besondere Weisung des Apostolischen Stuhles oder auf Einladung der Bischofskonferenz kann er auch an den weiteren Sitzungen teilnehmen. Er erhält durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Tagesordnung der Vollversammlung und der Sitzung des Ständigen Rates sowie das Sitzungsprotokoll.

Artikel 3

Organe der Deutschen Bischofskonferenz sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ständige Rat,
- c) der Vorsitzende,
- d) die Bischöflichen Kommissionen.

Kapitel II: Die Vollversammlung**Artikel 4**

Die Vollversammlung ist das Oberste Organ der Deutschen Bischofskonferenz. Ihr gehören alle in Art. 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Mitglieder an.

Artikel 5

- (1) Bei der Erstellung und einer Änderung des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz haben nur die in Art. 2 Abs. 1a bis c genannten Mitglieder Stimmrecht.
- (2) In allen anderen Angelegenheiten kommt allen in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht zu, das jedoch nach Maßgabe von Art. 13 und 14 auszuüben ist.

Artikel 6

Die Vollversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Artikel 7

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen.
- (2) Ein Diözesanbischof, der keinen Weihbischof hat, kann sich im Falle seiner Verhinderung durch den Generalvikar vertreten lassen. Diese Vertretung begründet kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

Artikel 8

- (1) Die Vollversammlung ist bei Ermächtigung durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles zuständig:
 - a) für den Erlass von allgemeinen Dekreten, seien diese Gesetze, Ausführungsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen;
 - b) für Entscheidungen von Einzelfällen.

(2) Der Vollversammlung vorbehalten sind, unbeschadet der Vorschrift von Art. 5 Abs. 1, die wichtigeren Entscheidungen, die die Konferenz selbst betreffen, insbesondere

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz;
- b) die Wahl des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters;
- c) der Erlass einer Geschäftsordnung;
- d) die Einrichtung bischöflicher Kommissionen sowie die hierfür erforderlichen Wahlen der Mitglieder, des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs und der ständigen Berater einer solchen Kommission;
- e) die Einrichtung von Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz;
- f) die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Deutschen Bischofskonferenz;
- g) sonstige Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung vorbehält.

(3) Der Vollversammlung vorbehalten sind Beschlüsse nicht rechtsverbindlicher Art über gemeinsame Erklärungen und zur besseren Abstimmung von Seelsorgsaufgaben und -unternehmungen in den einzelnen Teilkirchen gemäß Art. 14. Die Vollversammlung kann Aufträge hierzu an den Ständigen Rat überweisen.

Artikel 9

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorsitzenden aufgestellt. Durch Beschluss mit Mehrheit der anwesenden, gemäß Art. 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 10

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Artikel 11

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der nach Art. 2 Abs. 1 zugehörigen Mitglieder anwesend sind.

(2) Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann binnen zwei Wochen eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; ist auch sie nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. 1, so kann sie nur Vorlagen erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

Artikel 12

Die Abstimmungen in der Vollversammlung sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei Erlass oder Änderung des Statutes, bei den Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters, bei der Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen sowie in den Fällen, in denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Artikel 13

- (1) Für Beschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; darin muss die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder enthalten sein.
- (2) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 2 c bis g bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters wie auch der Vorsitzenden der Kommissionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt für weitere Wahlgänge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für die übrigen Wahlen ist c. 119 n. 1 CIC anzuwenden.
- (5) Für Beschlüsse über das Statut der Deutschen Bischofskonferenz gem. Art. 5 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberchtigten erforderlich.
- (6) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten gemäß Art. 2 Abs. 1.

Artikel 14

- (1) In Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Bischofskonferenz keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können,
 - a) gelten Beschlüsse als Empfehlungen der Konferenz zur Förderung eines gemeinsamen oder gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe, wenn die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sind; darin muss die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder enthalten sein;
 - b) kann die Konferenz oder ihr Vorsitzender im Namen aller Mitglieder nur handeln, wenn jeder der in Art. 2 Abs. 1 a bis c Genannten einzeln zugestimmt hat.

(2) In keinem der in Abs. 1 genannten Fällen entsteht für die genannten Vorsteher der einzelnen Teilkirchen eine rechtsverbindliche Verpflichtung. Wenn einer von diesen jedoch glaubt, einer Empfehlung im Sinne von Abs. 1 a nicht folgen zu können, wird er das dem Vorsitzenden mitteilen.

Artikel 15

Wenn außerhalb der Vollversammlung die Bischöfe eine außerordentliche Entscheidung zu treffen oder eine dringende öffentliche Erklärung abzugeben haben, so ist, sofern nicht der Ständige Rat entscheiden kann, eine Sondersitzung der Vollversammlung einzuberufen oder das Votum der Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz durch den Vorsitzenden schriftlich einzuholen.

Artikel 16

(1) Gemäß Art. 8 Abs. 1 a erlassene allgemeine Dekrete bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Promulgation, die erst nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl vorgenommen werden kann; die Promulgation erfolgt dadurch, dass der Vorsitzende das Dekret den einzelnen Diözesanbischöfen zustellt. Das Dekret ist in den betreffenden Amtsblättern abzudrucken, wenn nicht der Vorsitzende etwas anderes bestimmt hat. Dabei ist der Termin anzugeben, von dem an das jeweilige Dekret für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Rechtskraft erlangt.

(2) Die übrigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Vollversammlung werden gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes rechtskräftig. Über eine eventuelle Veröffentlichung entscheidet die Vollversammlung auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Veröffentlichung von gemäß Art. 14 Abs. 1 a gefassten Beschlüssen in den Amtsblättern der einzelnen Teilkirchen bleibt dem Ermessen der einzelnen Diözesanbischöfe überlassen. Rechtskraft erlangen solche Beschlüsse nur, insoweit sie vom zuständigen Gesetzgeber gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechts als bischöfliches Recht in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Veröffentlichung eines Beschlusses gemäß Art. 14 Abs. 1 a kann nicht erfolgen, wenn eines der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder ihr widerspricht.

Artikel 17

Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz fertigt das Protokoll der Vollversammlung, das vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zu unterzeichnen und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist.

Artikel 18

Das Protokoll und die gemäß Art. 8 Abs. 1 a erlassenen Dekrete werden nach Abschluss der Vollversammlung vom Vorsitzenden dem Apostolischen Stuhl zugeleitet.

Kapitel III: Der Ständige Rat

Artikel 19

- (1) Dem Ständigen Rat gehören alle Diözesanbischöfe und die Diözesanadministratoren an. Wo es einen Bischofskoadjutor gibt, entscheidet der Diözesanbischof, ob er selbst oder der Koadjutor an der Sitzung des Ständigen Rates teilnimmt, falls nicht das Ernennungsschreiben des Koadjutors ausdrücklich etwas anderes festlegt. Jedes Mitglied des Ständigen Rates hat Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht.
- (2) Für eine Sitzung des Ständigen Rates kann sich ein Diözesanbischof bei Verhinderung durch einen Weihbischof oder, falls er keinen Weihbischof hat, durch seinen Generalvikar vertreten lassen; der Vertreter hat alle in Abs. 1 Satz 3 genannten Rechte.
- (3) Vorsitzende von Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz, die nicht dem Ständigen Rat angehören, werden in Angelegenheiten ihrer Kommission zur Sitzung des Ständigen Rates hinzugezogen; sie haben nur für diese Angelegenheiten Mitspracherecht.

Artikel 20

Der Ständige Rat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

Artikel 21

Dem Ständigen Rat obliegen im Rahmen der von der Vollversammlung erlassenen Richtlinien

- a) die Bearbeitung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Sorge für die Ausführung der in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse,
- b) die Koordinierung der Arbeit in den Bischöflichen Kommissionen,
- c) unter Wahrung der Zuständigkeit der Diözesanbischöfe und der Diözesanadministratoren die Koordinierung der pastoralen Tätigkeit in den Teilkirchen sowie der Kooperation auf überdiözesaner Ebene,
- d) die Beratung von dringlichen kirchenpolitischen und organisatorischen Fragen,
- e) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, aber keinen Aufschub bis zur

nächsten Vollversammlung dulden, mit Ausnahme des Erlasses von allgemeinen Dekreten gemäß Art. 8 Abs. 1 a,

f) die Vorbereitung der Tagesordnung und von Vorlagen für die Vollversammlung.

Artikel 22

Die Vorschriften in Art. 9, 10, 11 Abs. 2 und Art. 17 gelten sinngemäß auch für den Ständigen Rat.

Artikel 23

Der Ständige Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der gemäß Art. 19 Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 24

Die Abstimmungen im Ständigen Rat sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn ein gemäß Art. 19 Stimmberechtigter dies beantragt.

Artikel 25

(1) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 3 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; derartige Beschlüsse sind Empfehlungen an die im eigenen Namen handelnden Diözesanbischofe. In solchen Angelgenheiten kann der Ständige Rat oder der Vorsitzende im Namen aller nur handeln, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

(2) Für Wahlen ist c. 119 n. 1 CIC anzuwenden.

(3) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 26

(1) Das Protokoll der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu.

(2) Sieht sich der Ständige Rat zur Abgabe einer Erklärung veranlasst, die keinen Aufschub duldet, wird er dies in der nächsten Vollversammlung begründen. Im übrigen wird ein Beschluss des Ständigen Rates erst wirksam, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des Protokolls nicht von wenigstens 8 der in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitglieder der Bischofskonferenz gegen den Beschluss schriftlich Einspruch erhoben wird. Bei solchem Einspruch entscheidet über die Angelegenheit die Vollversammlung.

Artikel 27

Über die eventuelle Veröffentlichung eines Beschlusses entscheidet der Ständige Rat mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten; sie ist erst möglich, wenn ein rechtswirksamer Einspruch im Sinne von Art. 26 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

Kapitel IV: Der Vorsitzende**Artikel 28**

- (1) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Diözesanbischöfe für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe der Stellvertretende Vorsitzende.

Artikel 29

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und den Ständigen Rat. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen; dabei ist er an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Soweit die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen hat, regelt sich die Vertretung und die Abgabe von Willenserklärungen nach der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Kapitel V: Bischöfliche Kommissionen**Artikel 30**

Durch Beschluss der Vollversammlung werden Bischöfliche Kommissionen zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes ihrer Aufgaben eingerichtet.

Artikel 31

Die Mitglieder einer Kommission sowie deren Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz gewählt.

Artikel 32

Der Sekretär einer Kommission wird von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Artikel 33

Die Vollversammlung kann für jede Kommission ständige Berater wählen, die vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz ernannt werden. Sie haben in der Kommissionssitzung beratende Stimme.

Artikel 34

Innerhalb ihres Sachbereichs obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- a) die Beobachtung der gesamten Entwicklung im Sachbereich und die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen für die Vollversammlung oder den Ständigen Rat,
- b) die Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- c) die Erledigung der laufenden Aufgaben gemäß Weisung der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- d) die Mitwirkung bei der Gestaltung von Haushaltspositionen des Sachbereichs,
- e) die Verantwortung für die ihr zugeordneten Dienststellen, insbesondere soweit diese für die Kommission als Sekretariat tätig sind.

Artikel 35

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeht.

Kapitel VI: Sekretariat und weitere Dienststellen**Artikel 36**

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterhält die Deutsche Bischofskonferenz das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, das Kommissariat der deutschen Bischöfe sowie weitere Dienststellen für bestimmte Sachbereiche. Deren Struktur und Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz festgelegt.

Artikel 37

(1) Zum Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz gehören der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter, Referen-

ten für bestimmte Sachgebiete und Verwaltungsangestellte. Die Sekretäre der Bischöflichen Kommissionen sind zugleich Referenten für den jeweiligen Sachbereich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz steht unter Leitung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz.

Artikel 38

(1) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz steht dem Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er verwaltet das Archiv der Deutschen Bischofskonferenz. Der Sekretär ist bei seiner Arbeit an die Weisung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz gebunden.

(2) Der Stellvertreter des Sekretärs unterstützt den Sekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Er nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden gemäß Art. 8 Abs. 2 b von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Kapitel VII: Schlussbestimmungen

Artikel 39

Mitglieder und Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäfts-vorgänge verpflichtet; desgleichen hinsichtlich der gefassten Beschlüsse, soweit deren Veröffentlichung nicht freigegeben ist.

Artikel 40

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist aufgrund c. 449 2 CIC i. V. m. c. 116 CIC öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts; ihre Vertretung nach außen obliegt dem Vorsitzenden aufgrund von c. 118 CIC gemäß Art. 29 Abs. 1.

(2) Mit Rücksicht auf die weltlich-rechtlichen und insbesondere die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland wird für die Deutsche Bischofskonferenz weder ein eigener Vermögensverwalter gemäß c.

1279 CIC berufen, noch der Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 CIC eingerichtet. Statt dessen kann die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen; dieser hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrzunehmen.

Artikel 41

- (1) Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz können innerhalb ihres Bereiches benachbarte Kirchenprovinzen gemäß c. 433 CIC vom Apostolischen Stuhl zu einer Kirchenregion vereinigt werden.
- (2) Der Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion hat gemäß c. 434 besondere Aufgaben wahrzunehmen; er hat aber nur die Vollmachten, die ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhl zugewiesen werden.

Artikel 42

Dieses Statut der Deutschen Bischofskonferenz tritt mit der durch den Apostolischen Stuhl vorgenommenen Rekognoszierung in Kraft.*

Bad Honnef, den 4. März 1998, Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

* Das Statut hat durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 10. August 1998 die Rekognoszierung des Apostolischen Stuhles erhalten.

32 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Im Januar dieses Jahres ist ein im Bundesjustizministerium erarbeiteter „Rohentwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Sexualität: Lebenspartnerschaften“ bekannt geworden. Dieser Rohentwurf hat in der Öffentlichkeit eine lebhafte und kontroverse Diskussion ausgelöst. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit hat sich auch die Deutsche Bischofskonferenz damit befasst. Sie nimmt zu dem Vorhaben, für Personen gleichen Geschlechts das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit erheblichen Rechtswirkungen einzuführen, in folgender Weise Stellung:

Nach kirchlicher Lehre verbietet es sich, homosexuell veranlagte Männer und Frauen in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen und ihnen wegen ihrer Veranlagung mit Missachtung zu begegnen. Homosexuelle Beziehungen lehnt die Kirche indessen unmissverständlich ab, da die Geschlechtlichkeit nach der Schöpfungsordnung auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingeordnet ist.

Wenn der Gesetzgeber in einzelnen Rechtsbereichen für gleichgeschlechtliche, auf Lebenszeit angelegte Partnerschaften Regelungen treffen will, so kann er dies nur insofern tun, als das geltende Recht und privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausreichen und diese Regelungen mit der Rechts- und Werteordnung der Verfassung übereinstimmen.

Stets hat er dabei die besondere Bedeutung der Ehe, ihren Zusammenhang mit der Familie und das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Ehe und Familie zu beachten. Es wäre ein schwerwiegendes Missverständnis, die hervorgehobene Rechtsstellung der Ehe und ihren bleibenden besonderen Schutz als Diskriminierung homosexuell veranlagter Männer und Frauen zu verstehen. Die Ehe ist sowohl die Lebens- und Liebesgemeinschaft von Mann und Frau als auch darauf angelegt, Kindern das Leben zu schenken und die ihrem Wohl förderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten. Das Rechtsinstitut der Ehe hat nicht nur die Partnerschaft zwischen Mann und Frau allein als Bezugspunkt, sondern auch das Ehepaar, das Elternpaar geworden ist und Sorge und Verantwortung für Kinder trägt. Insbesondere aus diesem doppelten Sinn der Ehe, nämlich dem Wohl der Gatten selbst und der Weitergabe des Lebens, ergibt sich auch ihre herausgehobene gesellschaftliche Bedeutung. Der besondere Schutz von Ehe und Familie (vgl. Art. VI Abs. 1 GG) zielt auf die Sicherung dieser Lebensform nicht nur im Interesse der Lebenspartner und ihrer Kinder, sondern auch im Interesse der Gesamtgesellschaft, weil sie „Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft ist, deren

Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann“ (BVerfG 6, 55 <71>).

Abzulehnen sind deshalb alle Versuche, ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zu schaffen und dieses der Ehe anzunähern oder gar ihr gleichzustellen. Daher kann man die Begriffe, Rechtsfiguren und Denkmuster des Ehe- und Familienrechts – selbst wenn sie modifiziert werden – nicht auf die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften übertragen. Die Ehe muss in ihrer besonderen, ja einzigartigen Stellung als Gemeinschaft geschützt werden.

Mainz, den 16. März 2000

33 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 7. Mai 2000

Liebe Schwestern und Brüder!

„**Dem Nächsten Glauben schenken**“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 7. Mai 2000.

In vielen Regionen sind Katholiken eine verstreute Minderheit. Sie sind Gläubige in einer Gesellschaft, der die christliche Botschaft fremd geworden ist. Viele fühlen sich ausgegrenzt und allein gelassen. Auch wenn Christen letztlich immer „Fremde“ in der Welt sind, brauchen sie doch Menschen mit ähnlichen Einstellungen in wesentlichen Fragen des Lebens.

Hier setzt die Hilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Den Katholiken in der deutschen, skandinavischen und baltischen Diaspora soll das Erleben der Glaubensgemeinschaft ermöglicht werden – egal, wie weit sie voneinander entfernt leben, egal, wie klein ihre Zahl ist.

Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk seit mehr als 150 Jahren den Bau von Kirchen, Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern sowie katholischen Schulen und Kindergärten. Deshalb stellt es den Gemeinden Verkehrsmittel zur Verfügung. Und deshalb fördert es besonders die pastorale Kinder- und Jugendarbeit, damit junge Menschen in die Verantwortung für Kirche und Gesellschaft hineinwachsen können.

Doch die Aufgaben werden zusehends umfangreicher. Immer mehr Christen – beispielsweise in Görlitz, Trondheim, Riga oder Hof – warten auf unsere Unterstützung. Wir bitten Sie herzlich, mit Ihrer großzügigen Gabe und Ihrem Gebet am kommenden Diaspora-Sonntag diese wichtige Aufgabe mitzutragen.

Würzburg, den 23. November 1999

Für das Bistum Speyer

+ Anton Kuzemka

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 30. April 2000, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

34 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte

„**Sein ist die Zeit**“, so lautet das Leitwort des 94. Deutschen Katholikentages, der vom 31. Mai bis 4. Juni 2000 in Hamburg stattfinden wird.

Dieses Ereignis soll – nach dem gemeinsamen Willen der deutschen Bischöfe und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken – ein zentraler Beitrag katholischer Christen in Deutschland zu den Feierlichkeiten im Heiligen Jahr sein. Mit seinem Leitwort, das der Liturgie der Osternacht entnommen ist, erinnert der Katholikentag an den Grund christlicher Hoffnung und bekennt sich zu Christus als dem Herrn aller Zeit. Jede Zeit, auch unsere Zeit, hat ihre besonderen Aufgaben. Wir fragen uns: Wie können wir heute unser Christsein verwirklichen? Wo finden wir Spuren Gottes in unserem Alltag, wie können wir in der Nachfolge Christi selbst zur

Spur Gottes werden? Wie kann die Kirche im 21. Jahrhundert immer mehr zu einer Weggemeinschaft der Christen untereinander und mit allen Menschen guten Willens finden? Wie können wir durch unsere prophetische Zeitansage zur Heilwerdung unserer Welt beitragen?

Im Gespräch mit Gott und untereinander wollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des kommenden Katholikentags auf diese und viele andere Fragen Antwort suchen.

Bereits im Vorfeld haben sich viele in Erinnerung an den hl. Ansgar, den Apostel des Nordens, auf einen geistlichen Weg nach Hamburg begeben. Pilgerfahrten aus allen Teilen Deutschlands wollen spirituelle Zugänge zu diesem großen Ereignis im Heiligen Jahr eröffnen. Auch Sie alle können sich an diesen Sankt-Ansgar-Pilgerfahrten beteiligen und auf diese Weise und in diesem Geist nach Hamburg reisen. Das junge Erzbistum freut sich auf Sie und heißt Sie in der Hansestadt herzlich willkommen.

Katholikentage sind jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Sie sind ein Ausdruck und Ausweis der Verantwortung engagierter Christen aller Generationen in Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollte auch, wer nicht in Hamburg mit dabei sein kann, zum Gelingen dieses größten kirchlichen Ereignisses in Deutschland im Heiligen Jahr beitragen. Helfen sie durch eine großzügige Spende mit, dass der 94. Deutsche Katholikentag zu einem weithin sichtbaren Zeichen für das Bekenntnis und das Engagement der Christen heute werden kann.

Würzburg, den 24. Januar 2000

Für das Bistum Speyer

+ Anton Kuzemka

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28. Mai 2000, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Bischof von Speyer

35 Weiheproklamation

Am Samstag, 6. Mai 2000, wird Bischof Dr. Walter Kasper dem Priesteramtskandidaten

Frank Aschenberger aus Böhl-Iggelheim

in Rom in der Kirche „Il Gesù“ die Diakonenweihe erteilen.

Der Name des Weihekandidaten ist am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekanntzugeben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für den Weihekandidaten zu beten.

36 Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2000

1. Der Diözesansteuerrat hat am 9. Dezember 1999 den Haushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.
2. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen auf

278214500,- DM

festgesetzt.

3. Über den Kirchensteuerhebesatz für die Diözesankirchensteuer wurde der beiliegende Diözesankirchensteuerbeschluss gefasst, der Bestandteil dieses Haushaltsbeschlusses ist.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für Investitionszuschüsse an Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2001 DM 1 500 000,- DM.
5. Die Finanzzuweisungen (Schlüsselzuweisungen) an die Kirchenstiftungen werden wie folgt festgesetzt:

5.1 Zuweisung A

Für das erste bis 1000. Kirchenmitglied	je 11,30 DM
Für das 1001. bis 2000. Kirchenmitglied	je 8,60 DM
Für das 2001. bis 3000. Kirchenmitglied	je 6,80 DM
Für das 3001. Kirchenmitglied und darüber	je 4,10 DM

Sofern die Kirchenstiftung Mitglied einer Sozialstation ist, beträgt die zusätzliche Zuweisung hierfür 1,50 DM je Kirchenmitglied.

5.2 Zuweisung B

Je m² pfarrlich genutzte Fläche 12,60 DM

5.3 Grundbetrag

3 600,- DM

Der Grundbetrag dient zur Deckung/Teildeckung folgender Kosten:

- Personalkosten für Kirchendiener,
- Personalkosten für Kirchenrechner,
- Personalkosten für Organist/Chorleiter,
- Kultische Zwecke.

5.4 Mindestzuweisung A – B

12 000,- DM

Falls die Summe aus dem Grundbetrag der Zuweisungen A und B 12 000,- DM nicht erreicht, wird eine Zuweisung in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

5.5 Zuweisung C

1,8 % der Brandversicherungswerte 1914

5.6 Personalkostenzuschüsse für

5.6.1. Pfarrbüro

50 % der Personalkosten

5.6.2. Kindertagesstätten (Rheinland-Pfalz)

15 % der zuschussfähigen Gesamtpersonalkosten

5.6.3. Kindertagesstätten (Saarland)

- Erziehungspersonal

15 % der zuschussfähigen Personalkosten,

- Reinigungskräfte

Personalkostenzuschuss bei

einer Gruppe 3 000,- DM

zwei Gruppen 6 000,- DM

drei Gruppen 9 000,- DM

vier Gruppen 12 000,- DM

fünf Gruppen 15 000,- DM.

- Wirtschaftskräfte (Küchenpersonal) 50 % zu den Personalkosten, jedoch höchstens 8 000,- DM jährlich.

5.6.4. Hausmeister und sonstiges technisches Personal

Auf Antrag mit Vorlage von Kostennachweisen an die Bischöfliche Finanzkammer wird ein Zuschuss von bis zu 2 700,- DM gewährt.

5.7 Sachkostenzuweisung für Kindertagesstätten

Mit einer Gruppe	7 000,- DM	bzw. bis zu	9 000,- DM *)
mit zwei Gruppen	9 000,- DM	bzw. bis zu	12 000,- DM *)
mit drei Gruppen	11 000,- DM	bzw. bis zu	14 000,- DM *)
mit vier Gruppen	11 750,- DM	bzw. bis zu	15 000,- DM *)
mit fünf Gruppen	12 500,- DM	bzw. bis zu	18 000,- DM *)

jährlich.

5.8 Pauschalzuweisungen für die Sozialstationen

Soweit es die Haushaltslage der Sozialstation erfordert, je Fachkraft bis zu 3 600,- DM.

6. Gebühren zur Teilrefinanzierung der Personal- und Sachkosten der Zentralen Buchungsstelle (ZBuSt) und Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) bei der Bischöflichen Finanzkammer werden nicht mehr erhoben.

Speyer, den 10. Dezember 1999

Für das Bistum Speyer

+ Anton Krenzhen

Bischof von Speyer

**37 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr
(Kalenderjahr) 2000
(Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und
saarländischer Teil)**

Der Diözesansteuerrat der Diözese Speyer hat am 22. Oktober 1999 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2000 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9. v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2000. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finan-

* Auf Antrag, bei nachgewiesener Unterdeckung von 20. v. H. der zuschussfähigen Sachkosten

zen vom 19. 05. 1999 – S 2447 A – 99-001-02-443 – Gebrauch macht. Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Vorstehender Diözesankirchensteuerbeschluss wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 22. Oktober 1999

Für das Bistum Speyer

+ Anton Schlembach

Bischof von Speyer

38 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser Bischof Dr. Anton Schlembach lädt alle Geistlichen, Erwachsenen und Jugendlichen des Bistums, besonders die Firmlinge mit ihren Firmhelferinnen und -helfern, herzlich ein zur Mitfeier der **Chrisam-Messe**, die am **Mittwoch der Karwoche, 19. April 2000, 17.00 Uhr im Dom** stattfindet.

Der Jugendchor aus Busenberg wird die Chrisam-Messe mitgestalten. Zuvor um 16.15 Uhr ist eine Einstimmung in die Feier mit Einübung der Lieder vorgesehen.

Der Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Es ist zu wünschen, dass auch die zur Abholung der heiligen Öle Entsandten der Pfarrverbände bzw. der Pfarreien die Missa Chrismatis mitfeiern.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof, mit der Bischofskirche, der Mutterkirche des Bistums, und allen Gläubigen des ganzen Bistums.

Damit die Firmgruppen begrüßt werden können, wird eine kurze Mitteilung erbeten an das *Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer, Tel. 06232/102-345*.

39 Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der Bischof am Vorabend des Gründonnerstags weiht und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeier am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen:

„Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeier das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.

Der Bischof hat am Vorabend zu diesem Beginn der österlichen Tage die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

Bischöfliches Ordinariat

40 Aufruf zur Wahl der Bistums-KODA und Bekanntgabe der Wahltermine

Da die Amtszeit der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistums-KODA) am 29. September 2000 endet, stehen **Neuwahlen** der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Zur Wahl aufgerufen sind alle bei einem kirchlichen Dienstgeber in der Diözese Speyer Beschäftigten,

- auf deren Arbeitsverhältnis die Beschlüsse der Bistums-KODA Anwendung finden,
- die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
- die die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung für die Bistums-KODA werden hiermit die wichtigen **Termine** bekanntgegeben:

1. Formulare zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen werden ab **15. Mai 2000** von den kirchlichen Dienstgebern bereitgehalten. Ab diesem Zeitpunkt liegen auch die Wählerlisten beim Dienstgeber zur Einsichtnahme aus.
2. Anschließend haben alle Wahlberechtigten bis **13. Juni 2000** die Möglichkeit, Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand die Stimmzettel, die er aufgrund der Wählerverzeichnisse allen Wahlberechtigten zustellt.
3. Wahltag ist der **28. August 2000**. Bis zu diesem Tag müssen die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein, der anschließend das Wahlergebnis feststellt und veröffentlicht.

41 Änderung der Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Pastoralreferenten/innen

Die Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Pastoralreferenten/innen im Bistum Speyer (OVB 1989, S. 401–407) wird wie folgt geändert:

„3. Spirituelle und pastoral-praktische Vorbereitung

3.1 ...

Einmal im Jahr ist die Teilnahme an einem mehrtägigen Besinnungsangebot aus dem Programm des Geistlichen Beraters der Diözese Speyer Pflicht. Während der Zeit im Bewerberkreis ist zusätzlich die Teilnahme an drei mindestens dreitägigen spirituellen Kompaktveranstaltungen (keine ‚Exerzitien im Alltag‘ o. ä.) verpflichtend, von denen eine aus acht-tägigen ignatianischen Einzelexerzitien bestehen muss. Diese Veranstaltungen können aus dem Programm des Geistlichen Beraters oder aber aus dem Angebot anderer Veranstalter gewählt werden.

Die Teilnahme an weiteren geistlichen Übungen z. B. Exerzitienkursen, Besinnungstagen usw., die die Mentorate an den Studienorten oder andere Einrichtungen anbieten, wird empfohlen.“

Die Regelung gilt ab 1. Februar 2000 für alle, die neu in den Bewerberkreis eintreten.

42 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 16. April 2000

Im Jubiläumsjahr 2000 richten sich die Augen der ganzen Welt auf das Heilige Jahr. Der Heilige Vater besuchte im März die heiligen Stätten im irdischen Heimatland unseres Herrn. Wiederholt hat er zur solidarischen Hilfe für die dortigen christlichen Gemeinden aufgerufen. Seine Pilgerreise war von ihm auch als eine Ermutigung und Stärkung der Kirche des Heiligen Landes gedacht, die es schwer hat, sich als kleine Minderheit zu behaupten, und sich von der Gefahr bedroht sieht, dass es immer mehr einheimische Christen angesichts ihrer schwierigen Lage vorziehen, auszuwandern. Auch die vielen christlichen Heiligtümer, Schulen und karitativen Einrichtungen vermag die Kirche des Heiligen Landes aus eigenen Kräften nicht zu unterhalten.

Die Kollekte ist Zeichen unserer Verbundenheit mit den Christen am Ursprungsort unseres Glaubens. Der Ertrag wird zu einem Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und zu einem anderen Teil über die Kustodie der Franziskaner zur Erfüllung der pastoralen und karitativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Das *Generalsekretariat des Deutschen Vereins, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln*, wird rechtzeitig an die Pfarreien Plakate für den Aushang der Kollekte versenden. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

43 Gabe der Gefirmten

Die deutschen Katholiken sind berühmt für die Unterstützung der Ortskirchen in der ganzen Welt, ob es sich um pastorale, karitative oder humanitäre Zwecke handelt. Den Gedanken „**Mithelfen durch Teilen**“ greift die Diaspora-Kinderhilfe zum 50. Mal auf, um die Firmbewerber/innen auf die Situation junger Katholiken in der Diaspora aufmerksam zu machen, die als Minderheit mit weiten Wegen in kleiner Zahl in finanzschwachen Gemeinden das Evangelium zu leben versuchen.

Die Hilfen der Diaspora-Kinderhilfe dienen der Sakramentenvorbereitung und anderen religiösen Bildungsmaßnahmen. Wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden werden Fahrtkosten z. T. übernommen. Der Bau von Jugendhäusern auf Dekanats- und Bistumsebene wird ebenso bezuschusst wie Baumaßnahmen von (z. Zt. 17) Schulen und (162) Kindergärten in Ostdeutschland. Vordringlich ist dort auch die Unterstützung der Religiösen Kinderwochen (RKW).

In Nordeuropa bitten die Bischöfe um die Förderung der Jugendverbände und der Katechetischen Zentren.

Damit diese und weitere Aufgaben auch im neuen Jahrtausend angemessen berücksichtigt werden können, bitten wir die Pfarrer und die Verantwortlichen in der Firmpastoral um die besondere Befürwortung. Die Unterlagen werden im Vormonat vor dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin zugesandt.

Projektbeschreibungen können jederzeit beim *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169, 33041 Paderborn, Tel. 05251/2996-0, Fax 05251/2996-88, e-mail: bonifatiuswerk@t-online-de* angefordert werden.

Die Kollekte ist auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ zu überweisen.

44 Kirche auf der Landesgartenschau

Das Land Rheinland-Pfalz richtet vom **20. April bis 14. Oktober 2000** in Kaiserslautern erstmals eine Landesgartenschau aus. Unter dem Leitwort: „**Gottes bunter Garten**“ bieten die Evangelische Kirche der Pfalz und die Diözese Speyer gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen an und gestalten auch das Programm mit. Als Beilage zu diesem OVB wird der Prospekt „Kirche auf der Landesgartenschau“ sowie das Faltblatt „Landesgartenschau Rheinland-Pfalz“ mit Lageplan und eine Vorlage für die Gestaltung von Pfarrbriefen verschickt. Es wird darum gebeten, auch kirchliche Verbände, Gruppen und Einrichtungen in den Gemeinden auf das

Angebot aufmerksam zu machen und die Prospekte an diese weiterzugeben. Alle Gruppen, die sich über die kirchliche Kontaktstelle anmelden, erhalten einen ermäßigten Eintrittspreis von 12,- DM pro Person. Bischöflicher Beauftragter für die Landesgartenschau ist Domkapitular Gerhard Fischer.

Anfragen können gerichtet werden an: *Werner Gehrlein, Katholische Erwachsenenbildung, Konrad-Adenauer-Straße 31, 67663 Kaiserslautern, Tel. 06 31/3 16 3120, Fax 06 31/3 16 3121.*

45 Bewerbungen zur Ausbildung an der Fachakademie Mainz

Die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in Mainz teilt mit, dass ab sofort Berwerbungen für das Wintersemester 2000/2001 möglich sind. Die Bewerbungen sollten bis **spätestens 31. Mai 2000** bei der Fachakademie Mainz eingereicht werden. Das Wintersemester beginnt am 25. September 2000.

Nähere Informationen über die Ausbildung und die Zugangsbedingungen sind zu erfragen bei der *Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Römerwall 67, 55131 Mainz, Tel. 06131/222096, Fax 06131/233097.*

46 Altar gesucht

Das Herz-Jesu-Kloster Neustadt/W. sucht für die Krypta des Exerzitien- und Bildungshauses einen schlchten Zelebrationsaltar (Länge, Breite, Höhe ca. 110 x 80 x 100 cm), der in einem anderen Gottesdienstraum nicht mehr gebraucht wird. Nachfragen und Angebote bitte an das *Herz-Jesu-Kloster Neustadt/W., Tel. 06321/8750, Fax 06321/785344.*

47 Exerzitienangebote

I. Benediktinerabtei Weltenburg – Begegnungsstätte St. Georg
„Nur das Mysterium des dreifaltigen Gottes tröstet“.

In Gott leben wir, bewegen wir uns und sind wir (vgl. Apg. 17, 28)
Priesterexerzitien

Termin: 02.–06. Oktober 2000

Leitung: Prälat Edmund Stauffer, Domdekan i. R., Regensburg

„Du fühlst mich hinaus ins Weite, Du machst meine Finsternis hell“

(nach Ps 18, 6 f)

Priesterexerzitien

Termin: 27. November–01. Dezember 2000

Leitung: P. Konstantin Merz SJ, Priesterseelsorger der Diözese Regensburg

Anmeldungen bitte an *Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441/204-0, Fax 09441/204-137.*

II. Klerusverband e.V., München

Große Gestalten des Alten Testaments

Priesterexerzitien

Termin: 23.–27. Oktober 2000

Leitung: G. R. Klaus Weyers, Neuzelle

Anmeldungen bitte an *Gästehaus St. Josef, Blumenstraße 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821/2641, Fax 08821/2991.*

Dienstnachrichten

Resignationen

Der Herr Bischof hat der Bitte folgender Pfarrer entsprochen und sie in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer **Herbert M e n s i n g e r**, Ludwigshafen St. Gallus, mit Wirkung vom 1. April 2000, Pfarrer **Josef F r e i e r m u t h**, Simten, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, Pfarrer **Roland H u b e r**, Neustadt, mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Ernennungen

Auf Vorschlag der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der einzelnen Kirchengemeinden wurden Dekan **Klaus A r m b r u s t** zum Vorsitzenden der Kath. Gesamtkirchengemeinde Landau und Pfarrer **Hans D o l l** zum Vorsitzenden der Kath. Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern ernannt.

Folgende Pfarrverbandsleiter (in der folgenden Aufstellung jeweils zuerst genannt) und stellvertretenden Pfarrverbandsleiter wurden gewählt und von Bischof Dr. Anton Schlembach ernannt:

Annweiler:	Erich R i n n e r t , Eußerthal Manfred R h e u d e , Annweiler
Bad Bergzabern:	Manfred L e i n e r , Schweigen-Rechtenbach Josef M e t z i n g e r , Steinfeld
Bad Dürkheim:	Nikolaus B a c h t l e r , Wachenheim Gerhard K o l b , Freinsheim
Bexbach:	Hermann G r o ß , Bexbach Pater Paul K a s p e r , Frankenholz
Blieskastel:	Pirmin W e b e r , Lautzkirchen Thomas D i e n e r , Kirkel
Dahn:	Albrecht E f f l e r , Busenberg Thomas P o p p e , Fischbach
Deidesheim:	Michael J a n s o n , Haßloch, Roland R e i t n a u e r , Niederkirchen
Dudenhofen-Römerberg:	Markus H a r y , Dudenhofen August D ö r z a p f , Harthausen
Edenkoben:	Michael J u n g , Böbingen Josef M a t h e i s , Edesheim

Enkenbach-Alsenborn:	Carl Joseph K e u s e r , Enkenbach-Alsenborn Andreas K ö n i g , Hochspeyer
Frankenthal:	Rudolf S c h l e n k r i c h , Frankenthal St. Paul Andreas M ü n c k , Bobenheim-Roxheim
Germersheim:	Joseph W e n d e l , Germersheim Bernhard B r a u n , Lustadt
Gersheim:	Otto L e i d n e r , Gersheim Alois G a b r i e l , Rubenheim
Grünstadt:	Peter S c h a p p e r t , Dirmstein Martin T i a t o r , Grünstadt
Homburg:	Axel B r e c h t , Homburg Maria v. Frieden Pater Heinz L i m b u r g , Homburg St. Michael
Kaiserslautern:	Norbert K a i s e r , Kaiserslautern St. Martin Dr. Edmund J a n s o n , Kaiserslautern St. Maria
Kandel:	Jörg R u b e c k , Rheinzagabern Adrian Ö ß w e i n , Steinweiler
Kirchheimbolanden:	Mathias K ö l l e r , Ottersheim Max Josef L ü n e n b o r g , Göllheim
Kusel:	Ulrich N o t h h o f , Lauterecken Alois H e m m e r l i n g , Kusel (mit den Aufgaben des stellvertretenden Pfarrverbandsleiters beauftragt)
Lambrecht:	Thomas P f u n d s t e i n , Lambrecht Franz N e u m e r , Lindenberg
Landau-Land:	Klaus M e i s t e r , Eschbach Xavier A l b i z u r i , Offenbach
Landau-Stadt:	Klaus A r m b r u s t , Landau St. Maria Pater Amat L o t s p e i c h , Landau Hl. Kreuz
Landstuhl:	Manfred G i l b , Landstuhl Hl. Geist Siegfried H i l d e n b r a n d , Landstuhl St. Markus
Mandelbachtal:	Fridolin F l i e g e r , Ensheim Pastoralreferent Klaus S c h e u n i g , Bebelsheim (mit den Aufgaben der Vertretung des Pfarrverbandsleiters beauftragt)

Mutterstadt:	Gerhard M a t t , Mutterstadt Raimund R ö t h e r , Rödersheim-Gronau
Neustadt:	Pater Horst S t e p p e s , Neustadt St. Pius Markus M a g i n , Geinsheim
Otterbach:	Paul W e i ß m a n n , Otterbach Gregor G l a p a , Otterberg
Pirmasens-Land:	Robert B u r g e r , Eppenbrunn Gemeindereferentin Schwester M. Pura E s c u d e r o , Vinningen (mit den Aufgaben der Vertretung des Pfarrverbandsleiters beauftragt)
Pirmasens-Stadt:	Michael B a l d a u f , Pirmasens St. Elisabeth Alfred M ü l l e r , Pirmasens St. Anton
Ramstein-Bruchmühlbach:	Günter L e n d l e , Kirchmohr Dr. Kevin N w o s u , Bruchmühlbach-Miesau
Rockenhausen:	Norbert S c h l a g , Feilbingert Fridolin K e i l h a u e r , Obermoschel
Rodalben:	Josef Damian S z u b a , Rodalben Joseph B e c k e r , Leimen
Rülzheim:	Felix H i r s c h , Bellheim Jürgen V o l l m e r , Rülzheim (mit den Aufgaben des stellvertretenden Pfarrverbandsleiters beauftragt)
Schifferstadt:	Gerhard G r e w e r , Schifferstadt Herz Jesu Peter N i r m a i e r , Schifferstadt St. Jakobus
Schönenberg-Kübelberg:	Georg K r a f c z y k , Brücken Heinrich S t r e b , Schönenberg-Kübelberg
Speyer:	Bernhard L i n v e r s , Speyer St. Hedwig Erwin B e r s c h , Speyer St. Konrad
St. Ingbert:	Arno V o g t , St. Ingbert St. Josef Franz V o g e l g e s a n g , St. Ingbert St. Michael
Waldfischbach-Burgalben:	Erich H. A b e l , Waldfischbach-Burgalben Maximilian H e i n t z , Kirchenarnbach
Waldsee-Limburgerhof:	Michael H e r g l , Neuhofen Thomas B u c h e r t , Waldsee

Wörth:	Hans D e n y, Wörth (stellvertretender Pfarrverbandsleiter) Matthias P f e i f f e r, Maximiliansau (mit den Aufgaben der Vertretung im Verhinderungsfalle beauftragt)
Zweibrücken:	Gerhard P o e t e , Hornbach Gerhard S c h a n n e , Zweibrücken

Ausschreibung

Die Pfarrei Simten Herz Jesu mit der Kuratie Pirmasens Maria vom Frieden wird mit Frist zum 10. April 2000 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Adressenänderung

Pfarrer Markus Klein, Brüsseler Ring 30, 67069 Ludwigshafen

Pfarrer Hubert Lerch, Kurze Gewann 44, 67346 Speyer, Tel. und Fax: 06232/44305

Pfarrer Dr. Friedrich Mohr, Allerheiligenstraße 40a, 67346 Speyer, Tel. 06232/289374

Kommissariat der deutschen Bischöfe, Kath. Büro Berlin, Hannoversche
Straße 5, 10115 Berlin, Tel. 030/288 78-0.

Todesfälle

Am 9. März 2000 verschied Pfarrer i. R. Alfons Remmelle im 73. Lebens- und 48. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 21. März 2000 verschied Pfarrer i. R. Andreas Neufeld im 86. Lebens- und 60. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R.I.P

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Einbanddecken OVB 1998/99 mit Inhaltsverzeichnis
2. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 268
3. Gebetsapostolat 2/2000
4. 2 Prospekte Landesgartenschau Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 0 62 32/102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler

Redaktion:

Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

6. April 2000